



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSOZIELTÄT

Open Access – eine juristische Annäherung

Dr. Christian Czychowski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für IT-Recht

Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam

Worüber redet man in Potsdam?



Archiv » 2008 » 22. November » Brandenburg

Textarchiv

Stiftung gewinnt Streit um "Knips-Gebühr"

Fotoagenturen unterlegen

Katrin Bischoff

POTSDAM. Im Streit um die kommerzielle Nutzung von Fotoaufnahmen von Sanssouci und anderen Schlössern und Denkmälern der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten hat die Stiftung am Freitag einen Sieg errungen. Die erste Zivilkammer des Landgerichts Potsdam untersagte es den Fotoagenturen "Ostkreuz" und "Fotofinder" sowie

Märkische Allgemeine

Aktuelle

Nachrichten Lokales Anzeigen Ratgeber Freizeit Termine

Brandenburg/Berlin | Politik | Wirtschaft | Sport | Kultur | Buntess | Polizei | Medien

Sie befinden sich hier: » Märkische Allgemeine » Nachrichten » Brandenburg/Berlin

11.05.2009/ 16:18

Kommentieren Versenden Drucken

"Knips-Gebühr"

Neues Verfahren am brandenburgischen Oberlandesgericht

Potsdam - Das Brandenburgische Oberlandesgericht wird sich voraussichtlich gegen Jahresende mit der „Knips-Gebühr“ für kommerzielle Fotos von Potsdamer Welterbestätten befassen. Ein genauer Termin für die Neuauflage des Verfahrens stehe aber noch nicht fest, sagte eine Gerichtssprecherin am Montag.

Die Lage ist komplex

- Autoren wie Wissenschaftler haben ein originäres Interesse, ihre (Forschungs)ergebnisse zu publizieren
- ... sie wollen aber nicht von Verlegern mit zu umfassenden Verlagsverträgen „geknebelt“ werden (begeben sich aber in solche Verträge)
- ... und sie wollen nicht vorgeschrieben bekommen, wo und wie sie publizieren müssen
- Nutzer wollen einen möglichst kostenfreien Zugang zu Inhalten, und zwar wenn es geht mit den schönen neuen Mitteln des Internet, also ubiquitär
- Alle wollen Informationsfreiheit
- und Google „does not do evil“ und macht es angeblich allen recht

Was gilt, wenn die Lage verworren ist?

„Es ist das Wichtigste im Staate, die Begriffe in Ordnung zu bringen. Denn wenn die Begriffe nicht in Ordnung sind, können die Bürger die Gesetze nicht verstehen und sich nicht verständigen, und dann bricht als Konsequenz die Ordnung im Staate zusammen.“

Quelle: Kong Qiu (Konfuzius) Im Buch Lun Yu Kap. III Abs.5

In der Community scheint noch alles klar

Golden Road

= Erstveröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln in Open-Access-Publikationen

Green Road

= Self-Archiving, sei es PrePrint, sei es PostPrint

Grey Road

= Reine „Open Access Publikationen“

Urheberrechtlich ist es noch überschaubar

Der Urheber hat das umfassende Recht zu bestimmen, wie sein Werk genutzt wird (Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte)

In der Praxis räumt er die Verwertungsrechte mehr oder weniger umfangreich seinem Verlag ein

[im wissenschaftlichen Umfeld kein Grund zu allzu umfassender Rechteeinräumung, da der Verleger kaum Druckmittel hat]

Dadurch können Verlage auch Online-Nutzungen anbieten, (dies zu behauptet überzogenen Preisen)

... und ggf. Self-Archiving verhindern

Das Urheberrecht verfügt aber über einen eigenen Mechanismus des Interessenausgleichs

§ 53a Abs.1 Satz 3 UrhG: Kopienversand auf Bestellung im Volltext nur, wenn kein „Access“ zu angemessenen Bedingungen

Kartellrechtliche Einwände gegen missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht durch Verleger

§ 38 Abs.1 UrhG: Urheber kann ein Jahr nach Erscheinen eines Zeitschriftenbeitrags diesen eigenständig anderweitig vervielfältigen (es sei denn, er hat dies vorher anders mit seinem Verleger geregelt)

Diskutiert wird zudem

... ein (unabdingbares) Zweitverwertungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (vgl. Frage III des Fragebogens des Bundesministeriums der Justiz vom 13.2.2009, vgl. Änderungsvorschlag zu § 38 UrhG)

- es besteht jetzt schon Wahlfreiheit der Urheber, kein Zwang zu einem bestimmten Verlag zu gehen (siehe oben)
- verfassungsrechtliche Bedenken
- § 32 Abs.3 S.3 UrhG sieht „open“ Veröffentlichung vor

-
- könnte als Schranke verstanden werden, was aber gegen EU-Urheberrechts-RL verstoßen würde, denn dort sind die Schranken abschließend geregelt
 - vgl. zur Mustervereinbarung F&E des BMWi im Patentbereich

sowie über ...

.... eine Andienungspflicht für Hochschulbeschäftigte (vgl. idem)

- vgl. zum ArbNEG
- bislang wegen Art.5 Abs.3 GG (Forschungsfreiheit) verneint (das Ob und das Wie und Wo)
- im ArbNEG Ausgleich über Vergütungsanspruch und negatives Publikationsrecht
- verfassungsrechtlich noch nicht geklärt, ob § 42 ArbNEG n.F. rechtmäßig

Bei den Nutzerinteressen wird es schon schwieriger

Für den Nutzer gibt es kein allgemeines „Recht auf Zugang“

[Bsp.: Kein Recht, das fremde bibliophile Buch, das ein Sammler in seiner Privatbibliothek hat, herauszuverlangen, um darin zu lesen]

Die Informationsfreiheit (Art.5 Abs.1GG) ist das Recht sich „aus allgemein zugängliche Quellen“ ungehindert zu unterrichten. Zudem sind Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat und nur sehr eingeschränkt sog. Teilhaberechte

... über all dies freut sich Google

Vieles ist schon möglich, das eigentliche Thema aber noch nicht adressiert

Urheber können Open Access als Publikationsweg wählen

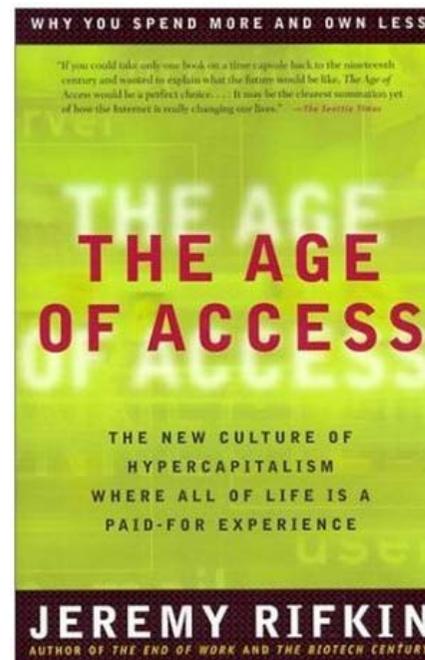
Nutzer haben aber kein Recht darauf, dass Urheber ihnen ihre Werke „open access“ zur Verfügung stellen

und keiner sollte m.E. gezwungen werden, den Weg des Open Access zu wählen

Wichtiger erscheint mir: Teaching im Umgang mit den eigenen Urheberrechten

Eigentlich diskutiert werden:

- Die Voraussetzungen und Grenzen eines Zugangsrechtes zu fremden Eigentum (sei es materiell, sei es immateriell)
- Denn: Wir befinden uns im



Noch Fragen?

czychowski@boehmert.de

www.boehmert.de